

13. Januar 2022

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V.**  
**zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des**  
**öffentlich-rechtlichen Rundfunks**  
**(Stand: November 2021)**

**Vorbemerkungen**

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begleiten die medienpolitischen Diskussionen um die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Interesse und Anteilnahme. Auf seinem jüngsten Verbandstag im November 2021 hat der DJV zur Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgenden Beschluss<sup>1</sup> gefasst:

Der DJV setzt sich dafür ein, dass die angedachte Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht zu Kürzungen im Programm führt.

Vielmehr muss eine etwaige Reform sicherstellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk auch in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet.

Das ist die Grundüberzeugung, auf der diese Stellungnahme fußt.

Der DJV nimmt zur Kenntnis, dass der Diskussionsentwurf ohne Begründung veröffentlicht wurde.

---

<sup>1</sup> Verbandstagbeschluss C 4, [hier](#) nachzulesen

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

### Zusammenfassung:

- *Die Finanzierung folgt dem Auftrag – nicht umgekehrt. Dieses verfassungsrechtliche Gebot muss beachtet werden.*
- *Für seine Legitimation braucht der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen sicheren Rechtsrahmen, in dem er Unterhaltungsangebote ausstrahlen kann. Ansonsten droht ihm die „Feuilletonisierung“ in der Nische und mittelfristig eine Legitimationskrise.*
- *Beauftragung ist Aufgabe des Normgebers und darf nicht auf die Anstalten verlagert werden.*
- *KI.KA und Phoenix fallen in die Kernzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sollen auch zukünftig im Fernsehen stattfinden.*
- *Die Programmhoheit der Sender muss gewahrt bleiben, weswegen Aufgaben der Intendanz nicht auf die Gremien verlagert werden dürfen.*

Im Einzelnen äußern wir uns zur Präzisierung des Auftrages (A.), seiner Flexibilisierung (B.) und den Aufgaben der Gremien (C.) wie folgt und stellen unsere eigenen Vorschläge (D.) vor:

## A. Präzisierung des Auftrages

### I. Klarstellungen

Der DJV begrüßt die in § 26 Abs. 1 S. 4-7 des Entwurfes enthaltenen Änderungsvorschläge grundsätzlich. Den dort vorgeschlagenen Auftrag an die Anstalten, „ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten“, hält der DJV bereits jetzt für den Kern der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Insofern misst er diesem Teil des Entwurfes vor allem klarstellende Wirkung bei.

Einige der in den Sätzen 4-7 vorgeschlagenen Regelungen bedürfen der Erklärung oder Streichung, weil sie u.a. zum Teil Doppelungen enthalten. So soll gem. § 26 Abs. 1 S. 6 des Entwurfes allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. § 26 definiert den Auftrag, jedoch ist die

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Norm nicht ausschließlich für Telemedienangebote vorgesehen. Demgegenüber regelt § 30 Abs. 3 S. 1 ausschließlich für Telemedienangebote, dass durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote *nach Maßgabe des § 26 Abs. 1* die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden soll. Der Entwurf enthält insofern einen Zirkelschluss: Wenn die Teilhabe bereits in § 26 Abs. 1 gesetzlich normiert werden soll, wird ihre erneute Normierung in § 30 Abs. 1 entweder zu einer Doppelung und ist daher zu streichen. Oder die Regelungen in beiden Normen führen zu Unklarheiten, die aufgelöst werden sollten. Der DJV kritisiert hier nicht das verfolgte Ziel der Teilhabe, sondern die Doppelung. Denn es stellt sich z.B. die praktische Frage, wie weit der Auftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, *allen* die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, gehen soll. Sollen Menschen, die sich keine Endgeräte zur Medienrezeption leisten können, von den Rundfunkanstalten mit diesen versorgt werden? Gemeint ist das wahrscheinlich nicht, aber vom Wortlaut der Vorschrift umfasst.

Auch die Soll-Vorschrift des § 26 Abs. 1 S. 5 enthält eine Unklarheit. Danach sollen die Sender die „ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsenen Möglichkeiten“ für die Gestaltung eines vielfältigen Angebots nutzen. Das wirft die Frage auf, welche anderen Möglichkeiten die Anstalten sonst haben sollen. Wenn die Vorschrift, was naheliegt, nur eine Selbstverständlichkeit ausdrücken soll, dann bliebe sie wirkungslos und insofern bestünde kein Handlungsbedarf. Sollte dagegen beabsichtigt sein, die Programm- und Angebotsgestaltung dem Primat einer vorgegebenen Finanzierung zu unterwerfen oder andere damit zusammenhängende Änderungen erreichen zu wollen, dürfte diese Absicht schwerlich mit der Programmfreiheit der Anstalten vereinbar sein. Der DJV regt daher die Streichung dieser Formulierung an.

## II. Unterhaltung als Teil des Auftrages

Gegen die in § 26 Abs. 1 S. 8-10 vorgeschlagenen Vorschriften bestehen erhebliche Bedenken. Auch wenn die Vorschriften dem bisherigen Wortlaut sehr ähneln,

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

liegt ihnen eine fundamentale Verschiebung zu Grunde. In Satz 8 wird das Angebotsprofil enger definiert als bisher, denn „Unterhaltung“ soll nicht mehr ohne weiteres dem Angebot entsprechen, das vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk erwartet wird. Die öffentlich-rechtlichen Angebote sollen vielmehr zunächst nur Kultur, Bildung, Information und Beratung dienen. Unterhaltung soll nur dann Teil des Auftrages sein, wenn sie einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht. Unterhaltung, die dies nicht erfüllt, soll der Änderung des Satzbaues zufolge damit nach dem Entwurf nicht mehr vom Auftrag umfasst sein. Das stellt eine maßgebliche Abkehr von der bisherigen Regelung dar. Denn gem. § 26 Abs. 1 S. 4 des geltenden Medienstaatsvertrages ist die Unterhaltung ein Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Angebots und muss gem. Satz 6 „auch“ die Unterhaltung dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen. Durch das Wort „auch“ in der geltenden Vorschrift stellt der Normgeber klar, dass Bildung, Information und Beratung immer einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen, während Unterhaltung zwar zum Angebot gehören soll, aber dem Angebotsprofil der anderen Genres entsprechen muss. Diese Maßgabe gibt der Entwurf ohne Not auf. Gegen diese Herabstufung der Unterhaltung sprechen grundlegende wie praktische Bedenken.

1. Der Entwurf suggeriert eine Trennschärfe in der Zuordnung zu einem Genre, die tatsächlich nicht existiert. Eine Schlagersendung ist eine Musiksending und dient somit auch immer der Kultur. Sie ist aber auch „nur“ Unterhaltung. Eine Satiresendung dient der Bildung und Information, aber eben auch der Unterhaltung.

Auch die in Abs. 2 Satz 2, Ziffer 25-28 MStV enthaltenen Legaldefinitionen von Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung ermöglichen eine Zuordnung einzelner Angebote zu einem Genre nicht. Sie unterstreichen vielmehr, dass die vorgeschlagene Änderung nicht praxistauglich ist.

Denn dort werden Kultur, Information, Bildung und Unterhaltung anhand von Regelbeispielen definiert. Dabei wird ein Genre durch weitere Genres bestimmt. Unterhaltung gem. Ziffer 28 umfasst insbesondere: Kabarett, Comedy, **Filme**, Serien, Shows, **Talk-Shows**, Spiele und **Musik**. Information umfasst gem. Ziffer 25

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

u.a. Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Sport, Gesellschaftliches und Zeitgeschichtliches. Kultur umfasst gem. Ziffer 27 u.a. Musik, Fernsehfilme und Kino.

Durch die vorgeschlagene Herabstufung der Unterhaltung gegenüber den weiteren Genres sollen diese Vorschriften für die Frage, ob ein Angebot vom Auftrag nach § 26 Abs. 1 umfasst ist oder nicht, maßgeblich werden. Die dafür notwendigen Abgrenzungen können die Legaldefinitionen jedoch nicht leisten. Das zeigt sich schon an den Doppelungen: Fernsehfilme und Kino sind Kultur, Filme hingegen Unterhaltung. Musik ist sowohl Kultur als auch Unterhaltung. Das macht die eindeutige Zuordnung eines Angebotes zu einem Genretitel unmöglich: Ob es sich bei einer Schlagersendung nun um Unterhaltung oder Kultur – oder vermutlich doch beides – handelt, ist unklar. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fernsehfilm (Kultur) oder einen Film (Unterhaltung) handelt, ist ebenfalls anhand dieser Vorschriften nicht zu beurteilen. Comedy-Angebote, wie „Die Anstalt“, das „ZDF Magazin Royale“ oder die „heute-show“, bereiten Gesellschaftliches und Zeitgeschichtliches humoristisch auf. Damit sind sie weder der Information noch der Unterhaltung eindeutig zuzuordnen.

2. Diese Unschärfen sind insbesondere auch deswegen bedenklich, weil Satz 9 des Entwurfes zu weiteren Rechtsunsicherheiten führen kann. Die Zivilgerichte könnten der Vorschrift nämlich drittschützende Wirkung zusprechen und sie als Marktverhaltensvorschrift gem. § 3a UWG verstehen. Das hätte zur Folge, dass konkrete Programmangebote justiziabel würden. Mit der Programmfreiheit der Anstalten wäre eine solche Rechtslage jedoch kaum vereinbar<sup>2</sup>. Daher kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die Zivilgerichte der neuen Vorschrift drittschützende Wirkung zuerkennen werden. Vielmehr spricht eine Änderung des Gesetzestextes dafür, dass der Normgeber dadurch auch eine Änderung der rechtlichen Bedingungen herbeiführen will.

---

<sup>2</sup> Die Neigung der Zivilgerichte, eine wettbewerbsrechtliche Relevanz zu bejahen, verdeutlicht die BGH-Entscheidung Crailsheimer Stadtanzeiger II (BGH I ZR 112/17), in der der BGH eine Marktverhaltensregel direkt aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes hergeleitet hat.

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Neben unnötigen Gerichtsverfahren dürfte diese Vorschrift zu einem starken *chilling effect*, der Schere im Kopf, führen. Wenn die Programmverantwortlichen wegen der rechtlichen Unklarheiten keine eindeutigen Empfehlungen der Justizariate in den Anstalten bekommen können, werden sie sich mit Blick auf drohende Unterlassungsklagen im Zweifel risikoavers verhalten. Das konterkariert die Stärke des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, kalkulierte Risiken in der Programmgestaltung eingehen zu können.

3. Der unklar definierte Auftrag erschwert auch die Tätigkeit der KEF. Denn deren Aufgabe besteht zuvorderst darin zu überprüfen, ob die Anmeldungen der Anstalten vom gesetzlichen Auftrag gedeckt sind. Bei Unterhaltungsangeboten müsste sie nach dem Entwurf aber dann jeweils auch überprüfen, ob das Angebot im Einzelfall dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages hat die KEF indes die Programmautonomie der Sender zu achten. Gemäß S. 2 dieser Vorschrift hat sie zwar ebenfalls zu überprüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten. Die Neuregelung des Entwurfes führt die KEF jedoch in einen kaum lösbaren Zielkonflikt: Aus Programmfragen soll sie sich nach ihrem gesetzlichen Auftrag heraushalten. Gleichzeitig müsste sie aber alle Unterhaltungsprogramme danach überprüfen, ob sie dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen, weil diese nicht mehr per se dem öffentlich-rechtlichen Angebot entsprechen sollen. Da sie gem. Abs. 3 dieser Vorschrift überprüfen muss, ob der Bedarf im Einklang von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt wurde, besteht die Gefahr, dass diese Maßgabe sich auf die Einschätzung, ob ein Unterhaltungsangebot dem Angebotsprofil entspricht, durchschlägt. Sollte es ferner zu zivilgerichtlichen Urteilen über die Reichweite der Beauftragung kommen, könnte sich die KEF auch an diese gebunden fühlen. Diese Wirkung kann nicht beabsichtigt sein und ist auch nicht wünschenswert.

4. Weiter bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Herabstufung der Unterhaltung: Das Bundesverfassungsgericht leitet aus der Rundfunkfreiheit in seiner Entscheidung vom 11. September 2007<sup>3</sup> folgende Maßgabe ab:

---

<sup>3</sup> 1 BvR 2270/05 Rn. 122

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

*„Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben **Unterhaltung** und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst. Nur wenn ihm dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlich-rechtlichen, mit Art. 5 Abs 1. Satz 2 GG vereinbar.“* (Hervorhebung durch den Verfasser)

Auch im „ZDF Urteil“<sup>4</sup> bekräftigt das Bundesverfassungsgericht die Rolle der Unterhaltung innerhalb des Funktionsauftrages folgendermaßen:

*„Entsprechend dieser Bedeutung [d. ÖRR für das mediale Angebot] beschränkt sich sein Auftrag nicht auf eine Mindestversorgung oder auf ein Ausfüllen von Lücken und Nischen, die von privaten Anbietern nicht abgedeckt werden, sondern erfasst die volle Breite des klassischen Rundfunkauftrags, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, **neben Unterhaltung** und Information eine kulturelle Verantwortung umfasst und dabei an das gesamte Publikum gerichtet ist.“* (Hervorhebung durch Verfasser)

Das Bundesverfassungsgericht hält also Unterhaltung nicht nur für einen Teil des klassischen Funktionsauftrages. Mehr noch betont es, dass dieser klassische Funktionsauftrag, zu dem eben auch die Unterhaltung gehört, geradezu konstituierend für das derzeitige duale System des Rundfunks ist. Dieser Maßgabe entsprechen die vorgeschlagenen Vorschriften nicht, weil sie die Unterhaltung, anders als alle anderen Genres, nur bedingt beauftragen.

Auch um zukünftig im publizistischen Wettbewerb, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, bestehen zu können, braucht der öffentlich-rechtliche Rundfunk die gleichberechtigte Beauftragung der Unterhaltung. Gleichzeitig darf und soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk keine vorführenden und die Protagonisten

---

<sup>4</sup> 1 BvF 1/11 Rn. 37

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

bloßstellenden Angebote oder aufpeitschendes Infotainment wie Fox News anbieten dürfen. Der Medienstaatsvertrag in seiner jetzigen Fassung stellt das durch die Angebotsdefinition und die Bindung aller Genres an das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil durch das Wort „auch“ in § 26 Abs. 1 S. 6 sicher. An den bewährten Vorschriften der Sätze 4 und 6 MStV sollte daher festgehalten werden.

5. Weiter bestehen auch grundlegende medienpolitische Gründe *gegen die Herabstufung der Unterhaltung*. Denn der beitragsfinanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht zu seiner Legitimation Reichweite. Diese gefährdet der Entwurf, indem er die Veranstaltung von Unterhaltungssendungen erschwert. Ein solcher Reichweitenverlust dürfte wiederum Rufe nach einer Senkung des Rundfunkbeitrages erstarken lassen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk so in eine Abwärtsspirale bringen. Dieses Szenario wirkt geradezu als eigentliches Ziel der Herabstufung der Unterhaltung. Insofern handelt es sich bei der um die Unterhaltung geführten Debatte gar nicht um eine Frage des Auftrages, sondern um eine der Finanzierung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>5</sup> soll sich die Finanzierung jedoch nach dem Auftrag richten und der Beitrag dabei frei von medienpolitischen Erwägungen festgesetzt werden. Diese prozedurale Absicherung droht der Entwurf zu unterlaufen. Schließlich gefährdet der Entwurf dadurch die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem insgesamt. In seiner jüngsten Entscheidung zum Rundfunkbeitrag beschreibt das Bundesverfassungsgericht diese Rolle wie folgt<sup>6</sup>:

*„Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt im Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er [d. ÖRR] hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.“*

---

<sup>5</sup> 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 Rn. 37

<sup>6</sup> 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 Rn. 78



Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Diese vom Bundesverfassungsgericht postulierte Rolle als Gegengewicht kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch nur erfüllen, wenn er Unterhaltungsangebote in einem rechtssicheren Rahmen unterbreiten kann. Diese Möglichkeit nimmt ihm § 26 Abs. 1 S. 8 des Entwurfes. Der DJV spricht sich daher dafür aus, die bewährten bestehenden Regelungen zur Beauftragung der Unterhaltung beizubehalten.

### III. Primetimeklausel

Dass über die „Primetimeklausel“ in § 26 Abs. 1 S. 10 noch keine Einigkeit im Länderkreis besteht, verwundert anhand der unklaren Formulierung nicht. Die Vorschrift suggeriert eine tatsächlich nicht vorhandene Trennschärfe. Das Angebotsprofil soll dort in besonderem Maße wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist. Das wirft viele Fragen auf: Wie unterscheidet sich das besondere Maß an Wahrnehmbarkeit von einem durchschnittlichen Maß an Wahrnehmbarkeit? Warum ist die Vorschrift lokal (wo) und nicht temporal (wann) formuliert? Was gilt im Umkehrschluss, muss das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil dort, wo die Nutzung der Angebote üblicherweise besonders gering ist, weniger wahrnehmbar sein? Wenn ja, in welchem Maße? Die Vorschrift formuliert recht verklausuliert eher einen Wunsch als dass sie eine subsumtionsfähige Norm darstellt. Der DJV schließt sich den Bedenken in Teilen des Länderkreises an und regt die Streichung dieser Vorschrift an.

### IV. Überregulierung

Die angedachten Änderungen in § 26 Abs. 2 hält der DJV für eine Überregulierung. Zunächst bleibt unklar, worin der Handlungsbedarf besteht, der eine Neuregelung erforderlich macht.

Im Einzelnen ist unklar, wieso der öffentlich-rechtliche Rundfunk anderen journalistischen Standards verpflichtet werden soll, als etwa der privatwirtschaftliche Rundfunk und die Presse. Das jedenfalls suggeriert der Entwurf, wenn er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu „hohen“ journalistischen Standards verpflichten will. Dass die Rundfunkanstalten zum Schutz von Persönlichkeitsrechten wie anderen Rechten Dritter verpflichtet sind, ist Standard aller journalistischen Angebote, nicht nur bei denen der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die erneute

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Normierung einer bereits bestehenden Rechtspflicht ist daher nicht erforderlich. Auch die Grundsätze der Objektivität und der Unparteilichkeit sind Standard des journalistischen Handwerks in allen Mediengattungen, nicht nur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Zudem kann Unparteilichkeit nur für das gesamte Angebot gelten. Einzelne Beiträge können sehr wohl Partei ergreifen. Ein Nachrichtenbericht etwa über das Finanzgebaren einer bestimmten Institution oder etwa einer Partei, muss nicht das Finanzgebaren anderer Institutionen oder Parteien umfassen. Das Gesamtprogramm hingegen schon. Objektiv müssen zudem Meinungsbeiträge, wie Kommentare, Glossen etc., nicht sein, wohl aber muss das Gesamtprogramm Meinungsvielfalt widerspiegeln. Insoweit widerspricht sich Abs. 2 zu dem selbst. Insgesamt erkennt der DJV für eine Novellierung von § 26 Abs. 2 keinen Handlungsbedarf und spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift aus.

## B. Flexibilisierung des Auftrages

Die im Entwurf vorgesehene Flexibilisierung des Auftrages darf nicht zu Einsparungen im Programm führen. Der Entwurf sieht in § 28 Abs. 5 jedoch vor, dass die gesetzliche Beauftragung der dort genannten Programme Tagesschau 24, Einsfestival, ARD-Alpha, ZDFinfo, ZDFneo und sowie Phoenix und KI.KA – mit der Überführung ins Internet endet. Dadurch verschiebt der Staatsvertragsgeber seine Verantwortung für den Umfang der Beauftragung auf die Sender. Das begegnet europarechtlichen und praktischen Bedenken, weil dadurch Konflikte mit der EU, aber etwa auch mit der KEF vorprogrammiert sind. Der DJV fordert daher, dass die Beauftragung der Sender nicht durch die Überführung nach § 32 a des Entwurfs endet.

1. Im sog. Beihilfekompromiss fordert die EU-Kommission den Gesetzgeber auf, den Auftrag so präzise wie möglich zu formulieren. In Randziffer 45 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 heißt es dazu:

*„Der öffentlich-rechtliche Auftrag sollte von den Mitgliedstaaten **so genau wie möglich** definiert werden. Aus der Definition sollte **unmissverständlich** hervorgehen, ob der Mitgliedstaat eine bestimmte Tätigkeit des betrauten*

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

*Anbieters in den öffentlich-rechtlichen Auftrag **aufnehmen will oder nicht.** Wenn die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt auferlegten Verpflichtungen nicht klar und genau festgelegt sind, kann die Kommission ihre Aufgaben nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag nicht erfüllen und somit keine Freistellung auf dieser Grundlage gewähren.“* (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Diesen Genauigkeitsanforderungen genügt die in § 28 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehene Beauftragung nicht. Ob der Staatsvertragsgeber das Programm von KI.KA und Phoenix sowie den anderen genannten Sendern in den Auftrag aufnehmen will oder nicht, wird durch den Entwurf weniger deutlich als zuvor. Denn statt des Staatsvertragsgebers sollen nun die Anstalten mit ihren Gremien über die Beauftragung entscheiden müssen. Im jetzigen Medienstaatsvertrag wird in § 28 genau festgelegt, welche Programme Teil des Auftrages sind. Wenn das bei den genannten Sendern künftig die Anstalten selbst entscheiden (müssen), wäre der Auftrag daher gesetzlich künftig missverständlicher und weniger eindeutig festgelegt. Darin liegt eine Verletzung des Gebotes, den Auftrag so genau wie möglich zu definieren. Damit wird der sog. Beihilfekompromiss erheblich gefährdet.

2. Die Neuregelung zu § 28 Abs. 5 wird auch zu Konflikten mit der KEF führen, weil sie sich nicht in das bestehende System der Bedarfsprüfung einfügt. In diesem muss die KEF gem. § 3 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bei der Beurteilung, ob der Finanzierungsbedarf im Einklang mit Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt wurde, ausdrücklich auch die Nutzung von Rationalisierungsmöglichkeiten überprüfen. Wenn künftig die Anstalten selber – und nicht mehr der Normgeber – den Umfang des Auftrages festlegen würden, wäre die KEF veranlasst, die Sendeanstalten aufzufordern, von den Rationalisierungsmöglichkeiten des § 28 Abs. 5 bis hin zur Einstellung Gebrauch zu machen. Daher sollte weiter nur der Normgeber über den Umfang der Beauftragung entscheiden.

3. Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen bestehen Bedenken, warum ausgerechnet Phoenix und KI.KA aus der Vollbeauftragung fallen sollen. Denn mit

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

dem Wegfall der Beauftragung werden Kernzuständigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im linearen Bereich in Frage gestellt. Phoenix leistet einen unschätzbaren Beitrag, um gesellschaftliche oder politische Inhalte, wie z.B. Plenardebatten, ins Fernsehen zu bringen, die im privaten Rundfunk nur unter der Voraussetzung wirtschaftlichen Gewinns laufen würden. Während online auch auf andere Übertragungskanäle, wie das Onlineangebot des Bundestages, ausgewichen werden kann, gibt es im linearen Fernsehen keine weitere Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Programme. Plenardebatten wären dann im Fernsehen nicht mehr verfügbar. Darin läge auch ein Verstoß gegen das neu eingeführte Teilhabegebot aus § 26. Auch warum ausgerechnet der KI.KA aus dem Fernsehen verschwinden können soll, ist unklar. Während in den Auftrag in § 26 Abs. 1 S. 7 insbesondere Kinder und Jugendliche neu aufgenommen werden sollen, ermöglicht der Entwurf in § 28 Abs. 5 die Einstellung des Senders für diese Altersgruppen. Im KI.KA können junge Menschen, d.h. die zukünftige Zuschauergeneration, in einer altersgerechten und werbefreien Umgebung an die Mediennutzung herangeführt werden und so Medienkompetenz erwerben.

4. Im Übrigen regelt das Überführungsverfahren nach § 32 a des Entwurfes nicht, wie von mehreren Anstalten gemeinsam veranstalteten Sender überhaupt überführt werden können, welche Gremien mit welchen Mehrheiten zustimmen müssen. Zudem: § 32 a übersieht die gemeinsam veranstalteten Sender schlichtweg und regelt nur den Fall, dass eine Anstalt ihr eigenes Programm überführt.

Auch die Zukunft der dann überführten Angebote im Internet bleibt unklar. Denn die gemeinsame Plattformstrategie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll in § 30 Abs. 1 Gesetz werden. Wie sollen die überführten Sender im Internet ihre Eigenständigkeit bewahren können, wenn sie neben oder in einer gemeinsamen Plattform existieren? Vielmehr droht die Überführung, der Einstieg in den Ausstieg zu werden. Denn im Internet könnten die überführten Sender erst recht nicht mehr wahrgenommen werden, weil „Laufkundschaft“, wie etwa durch das „Zappen“, ausbleibt.

5. Schließlich verträgt sich die Überführung der Sender nicht mit dem neu präzierten Auftrag, ein Angebot für alle zu unterbreiten. Denn noch immer sind

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

weite Teile Deutschlands nicht in ausreichendem Maße ans Internet angeschlossen, um derartige Angebote online wahrnehmen zu können. Gegenden ohne Breitbandanschluss werden faktisch also von der Möglichkeit, die mit ihrem Beitrag finanzierten Angebote abzurufen, ausgeschlossen.

6. Der DJV fordert daher die Beibehaltung der Beauftragung auch bei Überführung der Sender. Der DJV plädiert zudem dafür, es bei der bewährten Vollbeauftragung im linearen Programm von Phoenix und KI.KA in § 28 Abs. 4 zu belassen.

### C. Gremienaufgaben

Der Entwurf weist den Gremien insbesondere in § 31 Abs. 2a, 2b u. Abs. 2c neue Aufgaben zu.

1. Die in Abs. 2a des Entwurfes vorgesehene Überwachung der Auftrags Erfüllung ist bereits nach den bestehenden Vorschriften teilweise Aufgabe der Gremien (z.B. § 17 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag). Der DJV misst dieser Neuerung klarstellende Wirkung bei und begrüßt die Ausweitung dieser Aufgabe auf den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

2. Bei Abs. 2b sieht der DJV zum einen die Gefahr, dass die in Abs. 2b vorgesehene Erstellung der Zielvorgaben den Gremien eine Aufgabe zuweist, die zur Programmverantwortung gehört und somit in die Zuständigkeit der jeweiligen Anstaltsintendanz fällt. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Gremien, konkrete Vorgaben im Sinne der publizistischen Wirksamkeit zu machen. Der Fernsehrat des ZDF hat gem. § 20 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages die Aufgabe, Richtlinien für die Sendungen des ZDF aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Verantwortlichkeit für Programmfragen wird also ausdrücklich der Intendanz zugewiesen. Viele Vorschriften der ARD-Anstalten sehen für die Gremien keine programmgestaltende Arbeit vor, sondern nur die Überwachung der Auftragseinhaltung (z.B. in § 17 des MDR-Staatsvertrages) und die Vertretung des Allgemeininteresses (z.B. § 17 des MDR-Staatsvertrages, § 16 des WDR-Gesetzes oder § 19 des NDR-Staatsvertrages). Dieses System droht § 31 Abs. 2b des Entwurfes zu sprengen, indem er den Gremien die Aufgabe zuweist, Zielvorgaben mit inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards zu setzen. Diese Rolle lässt sich

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

mit den bestehenden Vorschriften über die Aufgabe der Gremien nicht vereinbaren, da Fragen der Programmgestaltung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Zudem birgt die im Entwurf angedachte Aufgabenerweiterung die Gefahr, dass die ehrenamtlich tätigen Gremien mit Aufgaben bedacht werden, die sie ohne eigenen Unterbau für Zuarbeit nicht leisten können. Im Ergebnis könnte die vorgeschlagene Vorschrift zudem dazu führen, dass die Gremien sich von der fast zwangsläufig einzuholenden medienwissenschaftlichen Beratung vereinnahmen lassen würden.

3. Auch verfassungsrechtliche Erwägungen sprechen gegen die im Entwurf angedachte Übertragung von Programmaufgaben auf die Gremien. Im „ZDF-Urteil“<sup>7</sup> vom 25. März 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe der Gremien, in diesem Fall des ZDF-Fernsehrates, wie folgt beschrieben:

*„Die Bildung der Aufsichtsgremien aus vorwiegend verbandlich organisierten gesellschaftlichen Gruppen hat nicht den Sinn, diesen die Programmgestaltung zu übertragen oder sie gar zum Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu machen. Die Aufsichtsgremien sind vielmehr Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit. Sie sollen die für die Programmgestaltung maßgeblichen Personen und Gremien darauf kontrollieren, dass alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte, deren Vielfalt durch ein gruppenplural zusammengesetztes Gremium auch bei ausgewogener Besetzung nie vollständig oder repräsentativ abgebildet werden kann, im Gesamtprogramm angemessen zu Wort kommen können.“*

Nach Auffassung des DJV ist die Festsetzung von Qualitätsstandards, insbesondere von inhaltlichen, eine Aufgabe der Programmgestaltung und sollte somit der jeweiligen Intendanz obliegen.

Daher fordert der DJV, dass die Zielvorgaben des § 31 Abs 2b von der jeweiligen Intendanz erarbeitet und den Gremien vorgeschlagen werden. Eine solche Regelung fügt sich besser in das bestehende Regelungskonzept ein und ist verfassungsrechtlich geboten.

---

<sup>7</sup> 1 BvF 1/11 Rn. 40

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

4. Ähnliche Bedenken bestehen gegen die in § 31 Abs. 2c vorgeschlagene Aufgabe, dass sämtliche Anstalten mit ihren Gremien und der KEF gemeinsame Maßstäbe zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festsetzen. Gemäß § 3 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages handelt es sich dabei um eine Aufgabe der KEF, an der sich die Anstalten bereits jetzt im Rahmen von § 3 Abs. 6 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zu beteiligen haben. Darüber hinaus zieht § 31 Abs. 2c des Entwurfes eine weitere ressourcenbindende Bürokratieebene in die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Der DJV sähe diese Ressourcen besser für das Programm eingesetzt als für eine neue Bürokratieebene und hält gerade mit Blick auf § 3 Abs. 6 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die vorgeschlagene neue Regelung für nicht notwendig. Der DJV regt daher die Streichung der neuen Regelung an.



David Nejjar, LL.M.  
- Justizariat -

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

#### D. Eigene Vorschläge

Aktuell gültige Fassung	Vorgesehene Änderungen	Vorschlag DJV
<p>III. Abschnitt</p> <p>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</p>	<p>III. Abschnitt</p> <p>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</p>	<p>III. Abschnitt</p> <p>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</p>
<p>§ 26 Auftrag</p>	<p>§ 26 Auftrag</p>	<p>§ 26 Auftrag</p>
<p>(1) <sup>5</sup>Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.</p> <p><sup>6</sup>Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</p>	<p>(1) <u><sup>5</sup>Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dabei durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei.</u></p> <p><u><sup>6</sup>Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden.</u></p> <p><u><sup>7</sup>Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange</u></p>	<p>(1) <u><sup>5</sup>Bei der Angebotsgestaltung tragen sie durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei.</u></p> <p><u><del>(Anm.: wird in § 30 bereits berücksichtigt, hier zu streichen).</del></u></p> <p><u><sup>7</sup>Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange</u></p>



Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

	<p><u>von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.</u></p> <p><u><sup>8</sup>Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben [im Schwerpunkt] der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen.</u></p> <p><u><sup>9</sup>Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht, ist Teil des Auftrags.</u></p> <p><u>[<sup>10</sup>Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten in besonderem Maße dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist.]</u></p>	<p><u>von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.</u></p> <p><u><sup>8</sup>Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information, Unterhaltung und Beratung zu dienen.</u></p> <p><u><sup>9</sup>Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</u></p>
<p>(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die</p>	<p><u>(2) <sup>1</sup>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und hohen journalistischen Standards, insbesondere zur</u></p>	<p><u>(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die</u></p>

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

<p>Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zum Schutz von Persönlichkeitsrechten verpflichtet.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.</u></p>	<p><u>Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. (Beibehaltung der bestehenden Regelung)</u></p>
<p><b>§ 28 Fernsehprogramme</b></p>	<p><b>§ 28 Fernsehprogramme</b></p>	<p><b>§ 28 Fernsehprogramme</b></p>
<p>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:</p> <p>1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,</p>	<p>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:</p> <p>1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und</p>	<p>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:</p> <p>1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,</p>

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

<p>2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,</p> <p>3. das Spartenprogramm „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und</p> <p>4. das Spartenprogramm „KI.KA – Der Kinderkanal“.</p> <p>(5) Die analoge Verbreitung eines bislang ausschließlich digital verbreiteten Programms ist unzulässig.</p>	<p>2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.</p> <p><del>3. das Spartenprogramm „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und</del></p> <p><del>4. das Spartenprogramm „KI.KA – Der Kinderkanal“.</del></p> <p><u>(5) <sup>1</sup>Die nach dem Medienstaatsvertrag – MStV – vom 14. – 28. April 2020 gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24; EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo; ZDFneo) und Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX) und Nr. 4 (KI.KA) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt, solange und soweit das Angebot nicht nach § 32a überführt, eingestellt oder ausgetauscht oder – soweit erforderlich</u></p>	<p>2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,</p> <p><u>3. das Spartenprogramm „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und</u></p> <p><u>4. das Spartenprogramm „KI.KA – Der Kinderkanal“.</u></p> <p><u>(5) <sup>1</sup>Die nach dem Medienstaatsvertrag – MStV – vom 14. – 28. April 2020 gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24; EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo; ZDFneo) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt, in der bisherigen oder der überführten Form.</u></p>
---	---	---

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

	<p><u>– ein Verfahren nach § 32 durchgeführt worden ist.</u></p> <p><u>²Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme darf die Zahl der zum [Inkrafttreten des Staatsvertrags] verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.</u></p>	<p><u>²Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme darf die Zahl der zum Inkrafttreten des Staatsvertrags verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.</u></p>
<p><b>§ 31</b> <b>Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten</b></p>	<p><b>§ 31</b> <b>Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten</b></p>	<p><b>§ 31</b> <b>Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten</b></p>
<p>(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote. <u>²Der Bericht nach Satz 1 ist den Landtagen zur Kenntnis zu geben.</u></p> <p><u>(2a) Die zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über</u></p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote. <u>²Der Bericht nach Satz 1 ist den Landtagen zur Kenntnis zu geben.</u></p> <p><u>(2a) Die zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über</u></p>

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

	<p><u>die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26.</u></p> <p><u>(2b) <sup>1</sup>Zur besseren Überprüfbarkeit im Sinne der Einhaltung des Auftrags gemäß § 26 sollen die zuständigen Gremien den Rundfunkanstalten Zielvorgaben setzen. <sup>2</sup>Hierzu gehören die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung. <sup>3</sup>Die Standards sind in dem Bericht nach Absatz 2 zu veröffentlichen und regelmäßig unter Berücksichtigung der anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und publizistischer Praxis zu überprüfen. <sup>4</sup>Bei der Erstellung und Kontrolle dieser Zielvorgaben können die Gremien externe unabhängige Sachverständige einbeziehen.</u></p> <p><u>(2c) <sup>1</sup>Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle</u></p>	<p><u>die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26.</u></p> <p><u>(2b) <sup>1</sup>Zur besseren Überprüfbarkeit im Sinne der Einhaltung des Auftrags gemäß § 26 sollen die Anstalten ihren zuständigen Gremien Vorschläge für Zielvorgaben machen, über die die Gremien entscheiden. <sup>2</sup>Hierzu gehören die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung. <sup>3</sup>Die Standards sind in dem Bericht nach Absatz 2 zu veröffentlichen und regelmäßig unter Berücksichtigung der anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und publizistischer Praxis zu überprüfen. <sup>4</sup>Bei der Erstellung und Kontrolle dieser Zielvorgaben können die Gremien externe unabhängige Sachverständige einbeziehen.</u></p> <p><u>(2c) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in</u></p>
--	--	--

Stellungnahme des DJV zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

	<p><u>der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengesetzten Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und der KEF gemeinsame Maßstäbe fest, die geeignet sind, den Gremien die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. <sup>2</sup>Absatz 2b Satz 4 gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(2d) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots auszutauschen.</u></p>	<p><u>einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots auszutauschen.</u></p>
--	--	---